



Gesuch um Bewilligung für temporäre motorsportliche Trainingsfahrten / Trainingsgelände

Gesuche müssen wie folgt beim Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern eingereicht sein:

- Mindestens **1 Monat** vor Beginn der Trainingsfahrten oder der Öffnung des Trainingsgeländes (Artikel 95, Verkehrsregelnverordnung VRV).
- Mindestens **3 Monate** vor Beginn der Trainingsfahrten oder der Öffnung des Trainingsgeländes, sofern diese **an Wald angrenzt oder im Gelände** ausgetragen wird (Artikel 30, Kant. Waldverordnung KWaV und Artikel 13, Kant. Verordnung über den Wildtierschutz WTSchV).

Zu spät eingereichte Gesuche können abgelehnt werden.

Veranstalter

(Organisator, Verein)

Für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person

Name		Vorname	
Adresse		PLZ, Ort	
Telefon Privat		Telefon Geschäft	
E-Mail			
Art des Trainingsgeländes		Name des Trainingsgeländes	

Daten der Trainingsfahrten

Trainingstage und -zeiten bei einzelnen Tagen	Datum	Beginn	Uhr	Beendigung	Uhr
Trainingstage und -zeiten bei Jahresbewilligung	Montag	von	bis	Uhr	von
	Dienstag	von	bis	Uhr	von
	Mittwoch	von	bis	Uhr	von
	Donnerstag	von	bis	Uhr	von
	Freitag	von	bis	Uhr	von
	Samstag	von	bis	Uhr	von
	Sonntag	von	bis	Uhr	von

Standort Trainingsgelände
(genaue Bezeichnung)

Erstmalige Austragung auf Ja Nein wenn nein, letztes Austragungsjahr

Zuschauer zugelassen? Ja Nein

Name, Adresse Pikettarzt
oder Sanitätsdienst

Für die boden- und gewässerschützerischen Belange zuständige Person

Name, Vorname	Adresse
PLZ, Ort	Telefon
Ort, Datum	Unterschrift der für die Durchführung verantwortlichen Person

Hinweise auf der Rückseite beachten!

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Ein Exemplar des Reglements der Veranstaltung, enthaltend Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung und über die Kontrolle der Fahrzeuge.
- Bewilligungen aller betroffenen Grundeigentümer; sowie der besonders betroffenen Waldeigentümer. Auskunft über die betroffenen Waldeigentümer erteilt die zuständige Waldabteilung des Amtes für Wald des Kantons Bern (KAWA). Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit dieser in Verbindung zu setzen. Die verantwortliche Waldabteilung kann auf der Internetseite des KAWA unter „Förstersuche“ gefunden werden.
- * Zustimmungserklärung der durch den Anlass betroffenen Gemeinde(n).
- Unterlagen über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen zum Schutze der Zuschauer und der Teilnehmer.
- Nachweis, dass für das Abstellen der Fahrzeuge der Teilnehmer und der Zuschauer genügend geeignete Parkplätze zur Verfügung stehen (schriftliche Zustimmungserklärung der Grundeigentümer).
- Ausschnitt aus Landeskarte 1 : 25'000 mit Eintrag des Standortes.
- Skizze oder Plan mit Eintrag
 - der Strecke
 - des Start- und Zielortes
 - der Parkplätze
 - der Zugänge und der Plätze für die Zuschauer
- * Entsprechende Formulare können unter www.be.ch/svsa heruntergeladen oder direkt beim Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern bezogen werden.

Hinweis

Permanente Trainingspisten werden nicht bewilligt. Für die Erstellung einer permanenten Trainingspiste muss die Gemeinde dem Gesuchsteller ein geeignetes und zonenkonformes Gelände zur Verfügung zu stellen. Anschliessend ist das Gelände der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Ist das Gelände nicht zonenkonform, ist ein Planungsverfahren zur Umzonung durchzuführen. Auskünfte dazu erteilt das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Hinweise für Veranstaltungen im Wald und in Waldreservaten sowie für Veranstaltungen im Gelände (z.B. Wiesen, Berg- oder Wanderwegen):

Gesuche für Veranstaltungen, die an Wald angrenzen sowie für Veranstaltungen im Gelände sind uns spätestens drei Monate vor der Veranstaltung einzureichen, damit wir diese zusammen mit den interessierten Fachstellen prüfen können.

Das Befahren von Wald und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Das Veranstaltungsgelände und die Strecke sollen nicht in unmittelbarer Nähe der Waldränder angelegt werden. Die zuständige Waldabteilung des KAWA legt u.a. den einzuhaltenen Abstand vom Veranstaltungsgelände zum Waldrand fest.

Gesuche innerhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Vögel und Säugetiere von April bis Mitte Juli werden durch das Jagdinspektorat des Kantons Bern grundsätzlich nicht bewilligt. Das Jagdinspektorat kann Ausnahmen genehmigen, sofern es die Rücksicht auf Fauna und Flora zulässt. Eine entsprechende Ausnahmevereinbarung des Jagdinspektorates für Veranstaltungen von April bis Mitte Juli ist dem Gesuch beizulegen.

Die Strecke und das Veranstaltungsgelände sind so anzulegen, dass keine ökologischen Ausgleichsflächen oder Gewässerschutzzonen befahren werden. Bei Fragen zu den ökologischen Ausgleichsflächen ist das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung zu kontaktieren und bei Fragen zu den Gewässerschutzzonen das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Abteilung Grundwasser und Altlasten.

Weitere Informationen: www.be.ch/svsa

Unvollständige oder unklare Gesuche werden zur Nachbearbeitung zurückgewiesen.

Verspätete Gesuche können zurückgewiesen werden und haben Zusatzgebühren zur Folge!